

lebensmittelwarnung.de - Rückrufe und öffentliche Warnungen in Deutschland

Ein Einblick in die Arbeit in der Lebensmittelüberwachung

Gregor Wengler¹, Karim Lindner², Theresa Gleich³, Silvia Raschke⁴

Abstract: In 2011 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern erfolgreich das Informationsportal lebensmittelwarnung.de ins Leben gerufen. Das Portal informiert Verbraucherinnen und Verbraucher über Warnungen und Rückrufe für die Produktkategorien Lebensmittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände wie Spielzeug oder Kleidung. Die Entstehungsgeschichte von lebensmittelwarnung.de sowie die dazugehörigen Meldestrukturen zeigen auf, wie durch kommunikative Strukturen zwischen Bund und Ländern Verbraucherschutz im Alltag koordiniert wird.

Aktuell entwickelt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) das Portal zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesländer weiter. lebensmittelwarnung.de soll gezielter an die Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher angepasst werden sowie weiterführende Informationen zur Lebensmittelsicherheit im Allgemeinen und aktuellen Ereignissen bieten.

Keywords: Lebensmittelsicherheit, Verbraucherschutz, Lebensmittelwarnungen, Lebensmittel, kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände, Spielzeug, Kleidung, Verbraucherwarnung, LFGB, Rückruf, Rücknahme, Verbraucherportal

1 Lebensmittelüberwachung in Deutschland

1.1 Föderale Strukturen in der deutschen Lebensmittelüberwachung

Die übergeordnete Zuständigkeit für das Lebensmittelrecht liegt beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). In seiner Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und den Bundesländern nimmt das BMEL diverse Rechtsetzungs-, Kontroll-, Überwachungs- und Informationsaufgaben wahr. Dem Bundesministerium ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nachgeordnet. Als Zulassungs- und Managementbehörde ist das BVL zuständig für die Koordination

¹⁻⁴ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Abteilung 1 – Referat 121, Mauerstr. 39-42, 10117 Berlin, silvia.raschke@bvl.bund.de

zwischen Bund und Ländern und übernimmt zahlreiche Aufgaben des Risiko- und Krisenmanagements sowie der Risikokommunikation im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Aufgrund der föderalen Verwaltungsstruktur in Deutschland sind die Bundesländer verantwortlich für die amtlichen Kontrollen zur Einhaltung der Gesetzgebung in den relevanten Bereichen des Verbraucherschutzes. In den meisten Bundesländern ist die Organisation der Lebensmittelüberwachung in drei Stufen gegliedert: Auf oberster Stufe koordiniert das zuständige Ministerium bzw. Senatsverwaltung die Überwachung. Darunter leisten Landesämter, Regierungspräsidien oder Bezirksregierungen die Fachaufsicht über die Überwachungsbehörden der über 400 Kreise und kreisfreien Städte. Diese kommunalen Lebensmittel- und Veterinärüberwachungsbehörden führen schließlich die amtlichen Kontrollen vor Ort aus.

1.2. Das Referat 121 (Warn- und Informationssysteme) im Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Das in der Abteilung „Lebensmittelsicherheit“ in der Gruppe „Krisenmanagement“ angesiedelte Referat für Warn- und Informationssysteme (WIS) des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit koordiniert die nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit der Bundesländer und der Europäischen Union im Bereich der Warn- und Informationssysteme. Über das Europäische Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF⁵) koordiniert das Referat 121 als nationale Koordinationsstelle den Informationsaustausch über auffällige Lebens- und Futtermittel. Ebenso koordiniert das Referat den Kommunikationsaustausch der zuständigen Behörden für das Europäische Schnellwarnsystem für Verbraucherprodukte (RAPEX⁶), die in den Geltungsbereich des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) fallen (z. B. Kleidung, Spielzeuge, Kosmetik). Darüber hinaus stellt das Referat 121 die fachliche und administrative Betreuung des nationalen Portals lebensmittelwarnung.de sicher.

1.3. Aufgaben der Lebensmittelunternehmen

Die Verantwortung für Lebensmittelsicherheit liegt in erster Linie beim Lebensmittelunternehmen selbst. Die Risiken für die Lebensmittelsicherheit muss ein Unternehmen kennen und entsprechende Vorsorge treffen, dass nur sichere Lebensmittel die Verbraucherinnen und Verbraucher erreichen. Im Rahmen von Gefahrenanalysen und Eigenkontrollen entlang der gesamten Wertschöpfungskette eines jeden Lebensmittels erkennt ein Unternehmen mögliche risikobehaftete Produkte häufig bereits auf der Ebene

⁵ Rapid Alert System for Food and Feed, dt.: Europäisches Schnellwarnsystem für Lebensmittel und Futtermittel

⁶ Rapex Exchange of Information System

der Herstellung, der Verarbeitung oder des Zwischenhandels, bevor diese in den Einzelhandel gelangen. Betriebseigene Kontrollen und Laboruntersuchungen sorgen dafür, dass nicht verkaufsfähige Lebensmittel rechtzeitig erkannt und bereits beim Herstellungsprozess der Wertschöpfungskette entzogen werden. Zudem werden durch amtliche Kontrollen, bspw. durch Lebensmittelkontrolleure, regelmäßig Stichproben durchgeführt, um Produktrisiken frühzeitig zu erfassen. Lebensmittel, die die Verbraucherinnen oder Verbraucher noch nicht erreicht haben, werden innerhalb der Vertriebskette zurückgenommen (Rücknahme). Haben unsichere Lebensmittel bereits Verbraucherinnen oder Verbraucher erreicht, werden diese Produkte zurückgerufen (Rückruf).

2 Information der Öffentlichkeit über gefährliche Produkte

Die Informationspflichten und -regelungen für nicht sichere Lebensmittel werden in der so genannten Lebensmittelbasisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) sowie dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) bestimmt. In der entsprechenden Verordnung ist u.a. vorgesehen, dass Lebensmittel, die nicht sicher sind, nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Als nicht sichere Lebensmittel oder Produkte werden Waren bezeichnet, die beispielsweise auf Grund biologischer oder chemischer Verunreinigungen (Krankheitserreger, Pflanzenschutzmittelrückstände oder unerwünschte Zusatzstoffe), durch eine unzureichende Kennzeichnung oder durch Fremdkörper als gesundheitsgefährdend einzustufen sind. Haben Produkte, von denen ein Gesundheits- oder Täuschungsrisiko ausgeht, dennoch Verbraucherinnen und Verbraucher erreicht, informiert das verantwortliche Unternehmen unverzüglich und umfassend die Öffentlichkeit. Durch den öffentlichen Rückruf, zum Beispiel über Internetpräsenzen, Pressemitteilungen oder Ladenaushänge, werden Verbraucherinnen und Verbraucher aufgefordert, betroffene Produkte nicht zu verzehren oder zu verwenden, sondern an die Verkaufsstellen zurückzugeben.

Gleichzeitig hat das verantwortliche Unternehmen die zuständigen Überwachungsbehörden über den Mangel sowie die getroffenen Maßnahmen zu informieren. Auf dem Portal lebensmittelwarnung.de können die Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen auf die Rückrufe von Unternehmen hinweisen. Wird eine neue Meldung erstellt, werden alle Bundesländer umgehend darüber informiert. Je nach Vertriebsweg bzw. Produktverteilung schließen sich die betroffenen Bundesländer dieser Warnung an. Erfolgt nach Bekanntwerden eines gesundheitsgefährdenden Mangels kein Rückruf durch das Unternehmen, so ist die Behörde gemäß § 40 LFGB ermächtigt, selbstständig eine öffentliche Warnung zu initiieren.

Eine Besonderheit bilden Meldungen über ein Produkt eines EU-Mitgliedstaates in einem der Europäischen Schnellwarnsysteme RASFF oder RAPEX, welches nicht in Deutschland hergestellt bzw. direkt in den Verkehr gebracht wurde. Zumeist handelt es sich hier um international verfügbare Produkte, die auf Onlineportalen auch von deutschen Verbraucherinnen und Verbrauchern erworben werden können. In diesem Fall darf das

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eigenständig über das Verbraucherportal lebensmittelwarnung.de warnen.

3 Das Portal lebensmittelwarnung.de

3.1 Entstehungsgeschichte und Anwendung

Bis zur Inbetriebnahme des Portals lebensmittelwarnung.de mussten sich Verbraucherinnen und Verbraucher auf den einzelnen Internetseiten der 16 Landesministerien oder Senatsverwaltungen über Lebensmittellrückrufe informieren. Mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsflusses wurde im Jahr 2011 in erfolgreicher Zusammenarbeit der Bundesländer mit dem BVL das Verbraucherportal lebensmittelwarnung.de etabliert. Hier können Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über Rückrufe und Warnungen aller Bundesländer zu der Produktkategorie Lebensmittel, und seit 2019 zu kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen (u.a. Spielzeug, Kleidung) finden. Das Referat 121 des BVL betreut im Auftrag der Bundesländer das Portal technisch und administrativ.

Über einen individuellen, passwortgeschützten Bearbeitungszugriff für registrierte Benutzer können die Mitarbeitenden der zuständigen Landesbehörden und des BVL Warnungen zu unsicheren Lebensmitteln in das Portal einstellen. Bei der Erstellung werden die wesentlichen Informationen der Meldung durch die Behörden erfasst. Registriert werden unter anderem das entsprechende Produkt, der Grund der Warnung, das verantwortliche Unternehmen sowie mögliche weiterführende Informationen wie beispielsweise Artikelnummer, Haltbarkeitsdatum, Kontaktinformationen der zuständigen Behörden sowie etwaige Bild- und Presseinformationen des Unternehmens.

Verbraucherinnen und Verbrauchern werden die Meldungen auf der Startseite des Portals in Kurzform präsentiert. Die weiterführenden Informationen können über eine Verlinkung angezeigt werden. Anhand eines RSS-Feeds können Warnungen nach Produktgruppen (Lebensmittel, Kosmetika, Bedarfsgegenstände) sowie nach Bundesländern kategorisiert werden. Zeitverzögert wird bei einer neuen Meldung automatisch ein Beitrag via Twitter (@LMWarnung) ausgelöst; zudem werden Medien- und Pressestellen über einen umfassenden Presseverteiler informiert.

3.2 Überblick: Zahlen und Fakten

Seit dem Start des Portals im Jahr 2011 bis zum 10.05.2021 wurden insgesamt 1469 Meldungen publiziert. Die Hälfte der Meldungen wurde in den letzten drei Jahren 2018 (186), 2019 (236) und 2020 (273) veröffentlicht (siehe Abbildung 1).

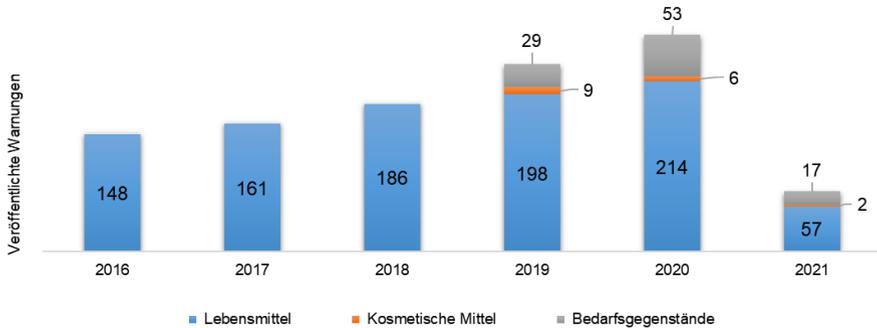


Abbildung 1 Warnmeldungen nach Produktkategorien seit 2016

Lebensmittel-Meldungen nach Produktkategorien (seit 2011)	
Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	233
Milch und Milchprodukte	182
Getreide und Backwaren	158

Tabelle 1 Meldungen nach Produktkategorien (seit 2011)

Lebensmittel-Meldungen nach Warnungsgründen (seit 2011)	
Mikrobiologische Kontamination	485
Fremdkörper	363
Grenzwertüberschreitungen von Rückständen und Kontaminanten	232

Tabelle 2 Meldungen nach Warnungsgründen (seit 2011)

4 Verbraucherfreundliche Neuentwicklung

Das Portal lebensmittelwarnung.de wurde in den letzten Jahren für immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer wichtigen Informationsquelle in Bezug auf Produktgefahren. Insbesondere auch während Lebensmittelkrisen wird das Portal als Informationsquelle genutzt. Seit der Bereitstellung des Portals sind einerseits die Anforderungen an eine moderne und ansprechende Internetseite, andererseits die Bedürfnisse an behördliche Kommunikation und Transparenz stark gestiegen. Neue Formate wie mobile Apps und soziale Netzwerke bieten das Potential, Produktwarnungen gezielter und verbraucherfreundlicher zu verbreiten. Der Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode sieht deshalb vor, dass die derzeitige Ausgestaltung der Webseite an die gestiegenen Anforderungen angepasst werden soll.

4.1 Planungsphase lebensmittelwarnung.de

Im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) betreut und koordiniert das BVL aktuell die Neuentwicklung des Portals, die mit den Bundesländern durchgeführt wird. Aktuell ist die Planungsphase nahezu abgeschlossen. Die Produktivschaltung ist für Mai 2023 vorgesehen. In Zusammenarbeit mit dem BMEL und den Bundesländern sowie externen Stakeholdern konnten bereits spezifische Anforderungen und Ziele evaluiert werden. So konnte bereits ein so genannter Clickdummy für das neue Portal imaginiert werden.

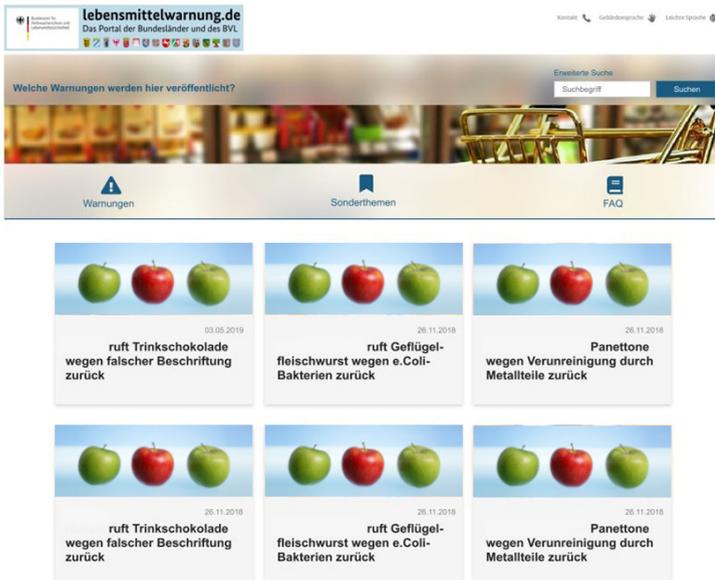


Abbildung 2 Beispiel für die Startseite der neuentwickelten Website

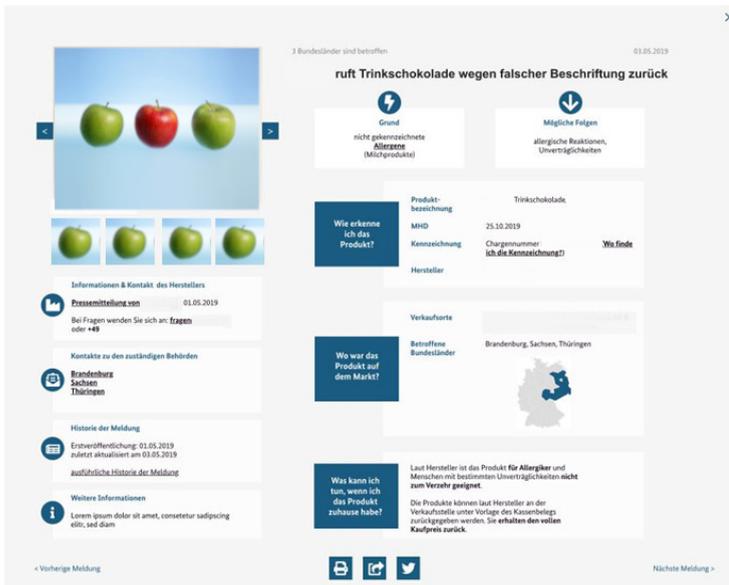


Abbildung 3 Beispiel für eine Lebensmittelwarnung der neuentwickelten Website

4.2 Planungsziele

Das übergeordnete Ziel ist die Entwicklung der Webseite lebensmittelwarnung.de zu einem benutzerfreundlichen, modernen und zukunftsfähigen Portal, das als zentrale Anlaufstelle („One-Stop-Shop“) für eine Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher dient, um sich über produktbezogene Gesundheitsrisiken sowie Täuschungsgefahren zu informieren.

4.2.1. Planungsziele – Technische Umsetzung

Aktuell wird das Portal als Zweikomponentensystem abgebildet. Beide Systeme wurden als Eigenentwicklung in JAVA IE angelegt. Die in der internen Bearbeitungsebene hinterlegte Datenbank wird durch Oracle dargestellt.

Zukünftig soll das Portal lebensmittelwarnung.de als Einkomponentensystem durch das Contentmanagementsystem DRUPAL umgesetzt werden, wodurch eine horizontale Veröffentlichung realisiert wird. Gleichzeitig werden Webschnittstellen über APIs implementiert. Aktuelle Meldungen sind somit über das Netzwerkprotokoll SOAP⁷ und über das Softwarearchitekturverfahren REST⁸ abrufbar.

4.2.2. Planungsziele – Inhaltliche Umsetzung

Neben aktuellen Veröffentlichungen nach § 40 Absatz 1, 2 und 5 LFGB soll die neue Webseite weiterführende Informationen zu Gesundheitsgefahren sowie Handlungsempfehlungen anbieten.

Zudem ist vorgesehen, das Portal als Kommunikationsmedium, z. B. in Krisensituationen, zu nutzen. Unter anderem ist die Installation flexibel gestaltbarer Sonderseiten geplant, um zeitnah über aktuelle Gefahren zu informieren.

Um die Reichweite der Informationen zu erhöhen bzw. Empfängerinnen und Empfänger schneller zu erreichen, wird eine mobile App entwickelt, die es Verbraucherinnen und Verbrauchern u.a. ermöglicht, personalisierte Push-Benachrichtigungen zu empfangen.

Die wesentlichen Inhalte des Portals sollen barrierefrei und mehrsprachig zugänglich sein. Eine verbesserte visuelle Darstellung der Portalkomponenten sowie ein prägnantes Logo sollen den Wiedererkennungswert sowie die Nutzerfreundlichkeit maßgeblich steigern. Verbraucherinnen und Verbraucher sind eingeladen, lebensmittelwarnung.de als informative und innovative Auskunftseite sowie als wichtige Quelle behördlicher Informationen zu nutzen.

⁷ Simple Object Access Protocol

⁸ Representational State Transfer

5. Weiterführende Links

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

https://www.bmel.de/DE/Home/home_node.html

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL):

<https://www.bvl.bund.de/>

BVL Onlineauftritt auf Instagram: https://www.instagram.com/bvl_bund

BVL Onlineauftritt auf Youtube:

<https://www.youtube.com/channel/UCD9Yc3p7JgGblfncc3oAvRA>

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch: <https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/>

lebensmittelwarnung.de das Portal der Bundesländer und des BVL:

<https://www.lebensmittelwarnung.de/>

lebensmittelwarnung.de auf Twitter: <https://twitter.com/lmwarnung>

Bundesinstitut für Risikobewertung: <https://www.bfr.bund.de/>

Rapid Exchange of Information System (RAPEX), Verbraucherzugang:

<https://ec.europa.eu/safety-gate-alerts/screen/webReport>

Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), Verbraucherzugang:

<https://webgate.ec.europa.eu/rasff-window/screen/list?consumer=5007>

RASFF-Warmmeldungen auf der Seite des BVL gelistet:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Schnellwarnsystem/01_aktuelle_rasff_meldungen/aktuelle_meldungen_node.html

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.

Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des

Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit: [https://eur-](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32002R0178)

[lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32002R0178](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32002R0178)